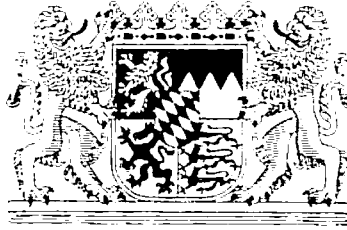


AN 19 K 05.31526



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



EINGEGANGEN

23. AUG. 2006

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-8004-05

RAe Steckbeck & Ruth

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5165131-276

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kamm̄r,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Bauer

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 23. Mai 2006
am 23. Mai 2006**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. November 2005 wird in Nr. 3 aufgehoben und in Nr. 4 insoweit, als dem Kläger darin die Abschiebung in den Sudan angedroht wurde.
Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger hinsichtlich des Sudan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu fünf Sechsteln und die Beklagte zu einem Sechstel zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein im Jahr 1957 geborener Staatsangehöriger des Sudan.

Nach Deutschland eingereist ist der Kläger eigenen Angaben zufolge am 21. Mai 2005 auf dem Luftweg, meldete sich am 26. Mai 2005 in Berlin als Asylsuchender und stellte am 9. Juni 2005 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag, wozu er am 21. Juni 2005 in

Zirndorf persönlich angehört wurde und hierbei in arabischer Sprache im Wesentlichen Folgendes angab: Er habe hier seinen Personalausweis und seinen Führerschein vorgelegt. Sein offizieller Reisepass sei ihm 1989 beschlagnahmt worden und er habe sich im Jahr 2005 einen offiziellen Reisepass ausstellen lassen, aber unter anderen Personalien. Einen Visumsantrag habe er bei der italienischen und bei der französischen Botschaft gestellt, aber keine Antwort bekommen. Der Reisepass sei schon regulär gewesen, aber mit falschen Personalien. Auf Vorhalt für ein Visum auch notwendiger weiterer Dokumente und dann des Gebrauchs entsprechender Personalien erklärte der Kläger, dass es im Sudan ein so genanntes Agentursystem gebe, wo man den Reisepass und etwas Geld übergebe und dann würde alles geregelt. Gewohnt und gelebt habe er bis zum 14. Mai 2005 in Kassala, wo noch seine Mutter wohne und ein älterer Bruder und eine jüngere Schwester. Zu Hause habe er die Grundschule besucht, danach bis 1974 die Mittelschule und bis 1978 die Sekundarschule. Danach habe er etwas gearbeitet und dann - von 1984 bis 1988 - die Hochschule in Mad Madani in der Provinz Al Gazira besucht. Abgeschlossen habe er das Studium 1988 mit einem Diplom. Zuletzt gearbeitet habe er im Sudan nicht. Er sei von 1990 bis 2003 inhaftiert gewesen. In dieser Zeit sei er ab und zu für kurze Zeit auch freigelassen gewesen. Nach dem Studium habe er eine Arbeit bei einer Behörde zu finden versucht, was aber nicht geklappt habe. Nach der Freilassung habe er von der Unterstützung durch seinen Bruder gelebt, der in Saudi-Arabien lebe. Seine jüngere Schwester arbeite beim Gesundheitsministerium und seine Mutter sei Hausfrau. Sein älterer Bruder sei Rentner und habe früher in einem Amt für Beamtenangelegenheiten in Kassala gearbeitet. Im Gefängnis gewesen sei er unter anderem in Kassala. Dort gebe es ein Hauptgefängnis und darin auch eine Abteilung für politische Gefangene, in welcher er aber nicht gewesen sei. Er sei in einem Haus untergebracht gewesen. Zuvor sei er aber auch zu verschiedenen Zeiten, genauer gesagt in drei Zeitabschnitten von insgesamt vier Jahren und zehn Monaten in diesem Hauptgefängnis in Kassala gewesen. Wenn ihm nun vorgehalten werde, dass er trotz Behauptung nicht ausgeübter Beschäftigung auch einen Arbeitsausweis vorgelegt habe, so habe er sich nach Entlassung aus der Haft bei dieser Firma beworben, sei als Praktikant eingestellt worden und habe nur die Hälfte des Geldes bekommen. Sie hätten abwarten wollen, wie er mit der Arbeit zurechtkomme. Tatsächlich gearbeitet habe er dort nur drei Monate von November 2004 bis Januar 2005. Nach Arbeitsmangel infolge einer Krise habe man ihnen versprochen, sie wieder einzustellen, wenn die Krise vorbei sei. Er sei als Vertreter im Verkauf von Leder tätig gewesen und habe dabei im Monatsdurchschnitt 150.000 Pfund verdient. Die offizielle Währung sei zwar Dinar, aber im Alltag werde von Pfund gesprochen. Umgerechnet wären dies 1.500 Dinar. Den

Sudan verlassen habe er am frühen Morgen des 21. Mai 2005 auf dem Luftweg mit der Egypt Air nach Kairo und sei von dort nach Berlin-Schönefeld weitergefliegen. Angekommen sei er um etwa 13.00 Uhr. Den bis Kairo benutzten Reisepass habe er dort vernichtet und von einem Schleuser, der ihn auf dem ganzen Weg begleitet habe, einen anderen Pass erhalten. Es sei ein somalischer Reisepass gewesen mit einem Bild ähnlich seinem Aussehen ohne Brille. Auf Vorhalt dann doch wohl gegebener Feststellbarkeit in der Passagierliste erklärte der Kläger, dass er die Personalien in dem somalischen Pass nicht wisse, da sie in einer ihm nicht bekannten Sprache gewesen seien. Außerdem habe ihm der Schleuser keine Möglichkeit gegeben, die Personalien zu überprüfen. Auf Vorhalt bestehender Englischkenntnisse und Vertrautheit mit der lateinischen Schreibweise - wie selbst gezeigt - und weiterhin offenbar in der Hand befindlichen Passes erklärte der Kläger, dass er den Namen zwar zu lesen versucht, der Schlepper dies aber nicht zugelassen habe. Dieser habe ihm auch gesagt, dass ihn bei den Kontrollen niemand nach seinem Namen fragen würde. Auf Vorhalt dann doch großen Risikos für den mitgereisten Schlepper erklärte der Kläger, dass dieser bestimmt Routine gehabt und des Öfteren Leute hergebracht habe. Irgendwelche Nachweise über die Einreise auf dem Luftweg besitze er nicht, da ihm alles der Schlepper abgenommen habe. Für die Ausreise habe er insgesamt 4.500 Dollar bezahlt, aus dem Verkauf eines eigenen Baugrundstücks im Februar 2005. Auf Vorhalt insoweit wohl notwendiger staatlicher Beteiligung erklärte der Kläger, dass es für solche Geschäfte Makler und Agenturen gebe. Auf weiteren Vorhalt gleichwohl Bekanntwerdens eines derartigen Verkaufs bei den Behörden erklärte der Kläger, dass er den Käufer durch den Nachbarn gefunden habe und der Vertrag bei einem Rechtsanwalt mit allen Vollmachten geschlossen worden sei. Wenn ihm vorgehalten werde, dass er bei Verdächtigkeit gegenüber dem Staat insoweit sicher beobachtet worden wäre, so habe ihn niemand wegen des Grundstücksverkaufs gefragt. Im Sudan gebe es nicht so ein Computersystem wie hier. Für die Ausreise gebe es sowohl einen gesundheitlichen als auch einen politischen Grund. Am 24. Februar 1990 seien 31 Offiziere ohne Gerichtsverfahren zum Tod verurteilt und hingerichtet worden. Morgens seien sie verhaftet und abends hingerichtet worden, einer davon Mohammed Osman Karrar, der Gouverneur der Provinz Kassala. Das Volk habe am 25. Februar 1990 friedlich gegen die Hinrichtung demonstriert und wegen der Teilnahme seien sie abends verhaftet worden. Der Sicherheitsdienst hätte von ihnen wissen wollen, was sie über den Gouverneur wüssten und in welcher Beziehung sie zu ihm gestanden hätten. Er habe gesagt, dass sie nur für die Freiheit demonstriert hätten. Man habe ihnen nicht geglaubt und vorgeworfen, dem Beja-Congress anzugehören. Die Beja seien ein Stamm im Ostsudan und der Gouverneur stamme daraus. Er sel-

ber sei aber nicht Mitglied des Beja-Congress gewesen. Er sei zunächst in ein Haus, ein kleines Gefängnis des Sicherheitsdienstes, gebracht worden. Dort gebe es eine entsprechende Wohnung. Dort sei er neun Monate geblieben und niemand von seiner Familie habe von seinem Aufenthalt gewusst. Danach sei er auf freien Fuß gesetzt worden, habe sich jedoch täglich bei den Sicherheitsbehörden melden müssen. Später sei er nochmals inhaftiert worden und in das Gefängnis von Kassala gekommen, wo er ein Jahr geblieben sei. Ohne ein Verhör seien sie nach einem Jahr nach Khartoum verlegt worden und dort von 1992 bis 1995 geblieben. Danach seien sie wieder auf freien Fuß gesetzt worden und hätten eine Verpflichtungserklärung unterschreiben müssen. Später habe er erfahren, dass die Freilassung allein deswegen erfolgt sei, weil damals Menschenrechtsorganisationen anwesend gewesen seien. Immer bei Besuch von Gefängnissen durch solche Organisationen würden alle politischen Gefangenen freigelassen. In der Haftzeit sei er weder von einem Rechtsanwalt noch von einer Menschenrechtsorganisation besucht worden und es habe auch kein Gerichtsverfahren stattgefunden. Er hätte unterschreiben sollen, dass er der Tat abschwöre. Er habe sich aber nicht schuldig gefühlt und deswegen nicht unterschrieben. Die Versuche des Regimes zu einer Unterschrift hätten zehn Tage gedauert. Ein Offizier, der Ermittlungsoffizier in Khartoum, habe ihm gesagt, dass er sein ganzes Leben im Gefängnis verbringen werde. Auch seine Familienangehörigen seien zwischenzeitlich von den Behörden belästigt worden. Sein älterer Bruder habe Herzprobleme bekommen und deswegen in Frührente gehen müssen. Er selbst sei 1995 zurück nach Kassala gebracht worden. 1995 sei es auch zu einer Revolte gekommen. Die Beja und John Garang hätten sich für einen Kampf gegen die Regierungseinheiten zusammengeschlossen. Die Aufständischen hätten Kassala kurz erobern können. Das Regime habe ihnen vorgeworfen, mit dem Aufstand zu tun zu haben. Die Einheiten von John Garang seien 24 Stunden in Kassala gewesen. Im Dezember 1995 seien sie wieder nach Khartoum gebracht worden. Zu zwölf hätten sie eine Erklärung an die Regierung verfasst und an den Gefängnisleiter weitergeleitet, ein Protestschreiben mit Kritik an der politischen Lage. So sei es tatsächlich gewesen und ein Appell an die Regierung, dass die Demokratie eingeführt werden solle. Falls sie sie tatsächlich für schuldig halten sollten, sollte man sie vor Gericht stellen. Von einer Weiterleitung des Schreibens wisse er nicht, jedenfalls sei keine Antwort gekommen. In Khartoum im Gefängnis gewesen sei er von Dezember 1995 bis 1998, aber immer auch einmal an einem anderen Ort, in Einzelhaft. Es habe wenig zu Essen und keine Decken gegeben. 1998 sei er dann wieder nach Kassala verlegt worden, wo er eineinhalb Jahre in Einzelhaft verbracht habe. Er habe eine große Zahnentzündung bekommen, weswegen man ihn zum Zahnarzt in ein staatliches Krankenhaus in Kassala

gebracht habe. Danach sei er ins Gefängnis von Kassala verlegt worden. Auf Vorhalt doch bereits vorherigen Aufenthalts im Gefängnis in Kassala erklärte der Kläger, zu der Zeit nicht in dem normalen Gefängnis gewesen zu sein, sondern in dem kleinen Gefängnis. Das sei - wie schon gesagt - ein Gefängnis des Sicherheitsapparats in Kassala. In das Gefängnis von Kassala sei er dann gebracht worden und zwar in die Abteilung für politische Gefangene. Dort sei er bis September 2003 verblieben, als man ihn aus der Haft entlassen habe. Er habe sich aber täglich bei der Polizeibehörde melden und einen Zettel unterschreiben müssen. Es sei ihm nicht gelungen, sich danach ein normales Leben aufzubauen. Die Sicherheitsbehörden hätten über ihn falsche Gerüchte verbreitet. Man habe gesagt, dass er den AIDS-Virus habe und daraufhin hätten ihn die Leute zu meiden begonnen. Eines Tages habe er sich zu einer Untersuchung nach Khartoum begeben, wo festgestellt worden sei, dass er tatsächlich das AIDS-Virus in sich habe. Er könne sich dies aber nicht erklären, denn er habe bisher keinerlei Geschlechtsverkehr gehabt und auch keine Bluttransfusion. Er sei jedoch überzeugt, dass an seiner Situation die Regierung schuld sei. Er habe sich geschworen, das Virus nicht zu übertragen mit dem Vorsatz, keinerlei Geschlechtsverkehr mehr zu haben und auch nicht zu heiraten. Durch den langen Aufenthalt in den Gefängnissen sei der Druck so groß geworden, dass er sich letztlich zum Verlassen des Sudan entschlossen habe. Er könne zwar die Krankheit akzeptieren, nicht aber das Weiterleben im Sudan unter diesem Druck. Auf die Aufforderung, das Hauptgefängnis - nicht das auch erwähnte Geheimdienstgefängnis - in Kassala zu beschreiben, erklärte der Kläger, dass es in der Nähe der Gefängnismauer einen Trakt für politische Gefangene gebe und dieses Gebäude gut zwei Meter von der Mauer entfernt sei. Auf dem von vier Wachtürmen eingefassten Gelände befinde sich neben den Gebäuden für normale Gefangene auch noch das Verwaltungsgebäude sowie ein Frauengefängnis. Innerhalb des Gebäudes gebe es keinen Innenhof für Spaziergänge der Gefangenen. Dieser Hof liege außerhalb des Gefängnistraktes. Die Mauer sei etwa drei bis vier Meter hoch und habe oben einen Stacheldraht. Die Gesamtlänge des Gefängnisses betrage 90 bis 100 m und die Gesamtbreite 50 bis 60 m. Auf dem Gelände befinde sich auch noch ein Frauengefängnis sowie ein Kantinentrakt und ein Trakt für Einzelzellen. Eine entsprechende Skizze wurde nach Angaben des Klägers gefertigt und die Bezeichnungen nach seinen Angaben ergänzt. Der Kläger erklärte dazu ausdrücklich, dass es sich um ein rechteckiges Gefängnis handle. Auf Vorhalt nach angeblich vorliegenden Unterlagen quadratischer Fläche von 500 auf 500 m gab der Kläger an, dass es in Kassala zwei Gefängnisse gäbe, nämlich ein Gefängnis für Gefangene wie ihn und ein Gefängnis für „Geisteskranke“, welches wirklich sehr groß sei. Auf Vorhalt in Kassala nur eines bekannten Gefängnisses mit einer Größe von

„500 qm“ (gemeint: 500 auf 500 m im Quadrat?) erklärte der Kläger, dass es ein Gefängnis gebe. Er wisse nur, dass das zweite Gefängnis ein großes Gefängnis sei. Dort gebe es viel Raum und viele Möglichkeiten für Gefangene. Auf Vorhalt keines bekannten Gebäudes für politische Gefangene in dem Gefängnis der angeblichen Inhaftierung des Klägers erklärte er, darin gewesen zu sein und dass es darin eine Abteilung für politische Gefangene gebe. Auf Vorhalt im Staatsdienst verbliebener Geschwister trotz Verdachts zur Zugehörigkeit zum Beja-Congress erwiderte der Kläger, dass seine Schwester im Gesundheitsministerium tätig gewesen sei, auf Grund einer freiwilligen Tätigkeit bei der Volksarmee. Auf nochmaligen Vorhalt ungewöhnlicher Konstellation erklärte der Kläger, dass seine Schwester nicht 1990, sondern erst 1996 mit der Arbeit angefangen habe. Gemäß weiterem Vorhalt erschien dem Bundesamt eine Anstellung der Schwester des Klägers beim staatlichen Gesundheitsministerium trotz Verdachts seiner Zugehörigkeit zu einer Oppositionsgruppierung noch ungewöhnlicher, worauf der Kläger erklärte, dass die sudanesishe Regierung es nicht habe glauben wollen, dass er dem Beja-Congress nicht angehöre. Er könnte aber auch beim Bundesamt keinerlei Auskunft über die Führer dieses Congresses sagen, weil er nichts wisse. Gleichwohl sei er wegen entsprechenden Verdachts von 1990 bis 2003 inhaftiert gewesen. Auf nochmaligen Vorhalt der Ungereimtheit des gegen ihn bestehenden Verdachts und der Anstellung seiner Schwester beim Gesundheitsministerium erklärte der Kläger, dass sie eine Mahnung erhalten habe, wegen Nichtvorlage von Hochschulzeugnissen. Man habe ihr nicht gesagt, dass sie seinetwegen irgendwie unter Druck gesetzt werde. 1995 bei Eroberung von Kassala durch die Rebellen habe man ihn nicht freigelassen, weil sie im Gefängnis zu der Organisation keine Beziehungen gehabt hätten. Eigentlich seien das zerstörerische Einheiten gewesen. Auf Vorhalt aber doch normaler Reaktion der Rebellen, inhaftierte politische Gefangene freizulassen, erklärte der Kläger, dass er da nichts sagen könne. Ihn habe niemand befreit. Ihm wurde anschließend vorgehalten, dass es wegen des mit elf anderen Leuten verfassten Briefs auch bei Nichtweiterleitung durch die Gefängnisdirektion an die Regierung doch wohl drakonische Strafen gegeben hätte, worauf der Kläger erwiderte, dass seiner Ansicht nach der Gefängnisdirektor das Schreiben nicht weitergeleitet habe. Außerdem hätten sie nur verlangt, vor Gericht gestellt zu werden, wenn sie etwas angestellt hätten. Es sei mehr um sie selbst gegangen. Einen klaren Grund bzw. eine Begründung für die Freilassung letztendlich im September 2003 habe es nicht gegeben. Sie hätten einfach gesagt, dass er ab heute frei sei. Außerdem hätten sie ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er sich täglich um 8.00 Uhr bei den Sicherheitsbehörden melden müsse. Wenn er gefragt werde, wie er dann einer Arbeit habe nachgehen können, so habe er sich einen Monat lang von 8.00 bis 11.00 Uhr

dort aufgehalten. In der Folgezeit habe es Überschwemmungen und viele Schäden gegeben, weswegen er sich nur noch Samstag und Donnerstag habe anmelden müssen. Dem Kläger wurde anschließend vorgehalten, dass in Anbetracht der Verhältnisse in sudanesischen Gefängnissen es verwunderlich erscheine, dass er wegen einer Zahnentzündung in ein staatliches Krankenhaus gebracht worden sei. Er erklärte dazu, dass er mit diesem Leiden von Khartoum nach Kassala gebracht worden sei. Dort sei er - wie schon ausgeführt - zunächst in das Gefängnis des Sicherheitsapparats gebracht worden, das kleine Haus. Von dort aus sei er ins Krankenhaus eingeliefert worden. Das Gefängnis liege in der Nähe, auf der Rückseite des Krankenhauses. Dem Kläger wurde daraufhin vorgehalten, dass es sich ja um ein geheimes Gefängnis gehandelt haben solle und aber nach Freilassung von Insassen es kein geheimes Gefängnis wäre, womit es unklar sei, woher er nun die Lage hinter dem Krankenhaus wisse. Er gab dazu an, dass es eine Art Haus sei, von dem niemand als ein Gefängnis wisse, kein Bürger von Kassala. Auf Wiederholung des Vorhalts gab der Kläger an, die Wahrheit gesagt zu haben. Früher habe das Haus zu den Dienstwohnungen - für Beamte - gehört. Aus diesem Haus hätten sie ein geheimes Gefängnis gemacht. Den Reisepass unter anderen Personalien habe ihm einfach so die Direktion für Reisepässe in der Stadt Umdurman (gemeint wohl: Omdurman) ausgestellt. Auf nachfragenden Vorhalt gab der Kläger dazu an, einen Antrag gestellt und dazu das Formular mit den anderen Personalien ausgefüllt zu haben. Man habe von ihm eine Geburtsurkunde gewollt. Er habe gesagt, dass er keine besitze und dann hätten sie von ihm einen Nachweis über sein Alter verlangt. Daraufhin habe er einen Polizeibeamten bestochen, der für ihn bezeugt habe, dass er zu dessen Familie gehöre. So einfach sei das gewesen. Auf Vorhalt dann gewaltiger Probleme des Staates erklärte der Kläger ergänzend, dass er bei einer größeren Geldsumme für den Polizisten nicht einmal mehr zur Passbehörde hätte gehen müssen. Gegeben habe er dem Polizisten 100 Dollar. Dass er von der Bestechlichkeit des Polizisten gewusst habe, liege daran, dass die zu einem kämen und sich anböten. Seine anderen Personaldokumente mit dem richtigen Namen habe er dabeigehabt, im Koffer in den Hosentaschen versteckt. Man kontrolliere nur den Inhalt des Koffers, aber nicht die Hosentaschen. Zu vorher angegebenen gesundheitlichen Gründen und auf Aufforderung zum Beleg solcher Probleme durch etwaige Unterlagen erklärte der Kläger, dass ihm auch schon Blut abgenommen worden sei und er nach Erhalt das Ergebnis vorlegen werde.

Wohl durch entsprechenden Brief des Klägers gelangte nachfolgend ein Befund des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Dienststelle Oberschleißheim - vom 12. Juli 2005 zu den Asylakten, wonach der Kläger HIV-infiziert ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 23. November 2005 ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3). Unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einem Monat wurde dem Kläger die Abschiebung angedroht. Als für die Abschiebung vorgesehener Zielstaat war der Sudan angegeben und ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, wenn der Kläger in diesen einreisen dürfe oder dieser zur Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4). Die Zustellung erfolgte durch Einschreiben an die Bevollmächtigten des Klägers, welches am 25. November 2005 zur Post gegeben worden ist.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid erhob der Kläger mit beim Gericht am 9. Dezember 2005 eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 6. Dezember 2005 Klage mit nunmehr dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23. November 2005 in Nrn. 1 bis 3 aufzuheben und in Nr. 4 insoweit, als dem Kläger darin eine Abschiebung in den Sudan angedroht wird, und das Bundesamt zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger hinsichtlich des Sudan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger hinsichtlich des Sudan Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Zur Vorabbeurteilung wurde vorgetragen, dass die Angaben des Klägers zur Größe der Haftanstalt in Kassala falsch aufgenommen worden seien. Tatsächlich habe der Kläger angegeben, dass die Haftanstalt eine Größe von 100 bis 120 m auf 150 bis 160 m habe. Er habe selbst eine detaillierte Zeichnung angefertigt, einerseits der Haftanstalt und andererseits des gesamten Ge-

landes. Zur Erläuterung sei anzugeben, dass die Haftanstalt aus Gefängnisräumen und einem Bereich für politische Gefangene bestanden habe, der gesamte Gebäudekomplex aus mehreren Gebäuden, wovon eines das staatliche Gefängnis von Kassala gewesen sei und ein anderes das Gefängnis für geistig Behinderte. In der Anlage beigefügt seien Zeichnungen mit entsprechender Beschriftung. Im Nachgang wurde auf eine beim Kläger vorliegende HIV-Infektion Bezug genommen und zwar des Grades B II nach CDC. Übergeben wurde dazu ein Attest der Schwerpunktpraxis Dr. Schneider vom 5. März 2006, aus dem sich im Wesentlichen ergibt, dass hier auf Grund fortgeschrittener Infektion am 12. Dezember 2005 eine antiretrovirale Therapie begonnen worden sei. Bei Abbruch der Behandlung sei von einer innerhalb von zwei bis drei Wochen wieder rasch steigenden Virusvermehrung auszugehen, welche zu baldigen opportunistischen Infektionen führen würde, bedeutend letztlich einen schnellen Tod des Patienten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führte in einer vom Gericht erbetenen Stellungnahme aus, dass das Krankheitsbild AIDS mit den bekannten Folgeerscheinungen beim Kläger nicht ausgebrochen sei. Der Sudan sei zur Zeit im Fokus der Öffentlichkeit und mehrere Hilfsorganisationen kümmerten sich dort um HIV-Erkrankte, so zum Beispiel The Concern Worldwide oder The American Refugee Committee. Auch die englische Botschaft habe ein Hilfsprogramm aufgelegt. Aus Nothilfe-Mitteln des BMZ unterstütze die Bundesregierung ein Vorhaben des Diakonischen Werks, das die Räumlichkeiten für die HIV-/Aids-Beratung in einem Primary Health-Care-Center wieder herstelle. Die Diakonie-Katastrophen-Hilfe arbeite hier eng mit UNICEF und dem International Rescue Committee zusammen. Damit stünden dem Kläger mehrere Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe zur Verfügung, welche er - ausgestattet mit einem Vorrat von Medikamenten - in Anspruch nehmen könne.

Der Kläger ließ dazu erwidern, dass an der Auflistung der vielen Hilfsorganisationen durch das Bundesamt deutlich das wahre Ausmaß der humanitären Katastrophe im Sudan erkannt werden könne. Selbst nach dem eigenen Vortrag der Beklagten seien alle genannten Hilfsorganisationen nur im Bereich der Beratung und Betreuung tätig, könnten aber gerade keine Medika-

mente zur Verfügung stellen oder die hier notwendigen Begleituntersuchungen und Testverfahren durchführen. Richtigerweise „kümmerten“ sich die Organisationen um Infizierte oder an Aids erkrankte Personen, mehr jedoch - leider - nicht. Der Sachvortrag der Beklagten sei also hinsichtlich der Frage nach der Gefahr schwerster Gesundheitsverletzungen völlig wertlos. Hier solle lediglich der Eindruck erweckt werden, dass Rückkehrer - wie tatsächlich nicht - im Sudan ein breit gefächertes Feld von Hilfsleistungen erwarten könnten. Antiretrovirale Medikamente seien nicht - erst recht nicht kostenfrei - erhältlich. Auch Viruslastbestimmung und Helferzellenbestimmung seien im Sudan nicht verfügbar, erst recht nicht kostenfrei. UNAIDS - Genf - gehe davon aus, dass im Sudan bis zu 1,3 Mio. Menschen mit dem HI-Virus infiziert seien. Lediglich 400 Personen erhielten derzeit eine antiretrovirale Behandlung. 43.000 Personen seien dringend therapiebedürftig. Damit erhielten lediglich weniger als 1 % der dringend behandlungsbedürftigen Personen eine antiretrovirale Therapie. Dies sei auch insoweit nicht verwunderlich, als für jeden Staatsbürger jährlich nur 3,29 EUR an staatlichen Gesundheitsausgaben zur Verfügung stünden und sich im Land überhaupt nur für 10.300 Einwohner ein Arzt befinde. Im Hinblick auf die angedeutete Möglichkeit, dass der Kläger auf Medikamente zurückgreifen könne, die ihm möglicherweise im Fall einer Abschiebung mitgegeben werden könnten, werde auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte München, Würzburg und Ansbach verwiesen. Die Verwaltungsgerichte hielten die Mitgabe von Medikamenten für rechtswidrig bzw. sittenwidrig. Die Mitgabe von Medikamenten setze eine zulässige Einnahme in Selbstmedikation für antiretrovirale Medikamente voraus. Schon auf Grund hier stetigen Therapiewandels und notwendiger Prüfung von Resistenzen und Unverträglichkeiten mit der Folge womöglich schwerster Komplikationen bestehe eine dringende Verschreibungspflicht. Es sei undenkbar, diese Medikamente ohne jede Gesundheitsprüfung über einen längeren Zeitraum auf Verdacht hin einzunehmen. In der Mitgabe von Medikamenten liege ein Verstoß gegen Art. 1 und 2 Abs. 1 GG. In Fällen gewährten Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 (AufenthG) sei Ausgangspunkt stets die Annahme gewesen, dass die Person durch ein bundesdeutsches staatliches Handeln der Gefahr ausgesetzt worden sei. Mit dem Akt der Abschiebung sei quasi zeitgleich der Behandlungsabbruch einhergehend gewesen, womit der staatliche Akt selbst den Betroffenen den Gefahren ausgesetzt habe. Bei Mitgabe entsprechender Medikamente oder Geldmittel werde zwar möglicherweise der Zeitpunkt der Verwirklichung der Gefahren nach hinten verschoben, aber auch der zu beurteilende staatliche Akt: Das Unterlassen der Fortsetzung der Medikamenten- oder Geldmittelgabe sei nun der finale staatliche Akt, der anhand der Kriterien des § 60 Abs. 7 AufenthG zu beurteilen sei. Das weitere staatliche Handeln führe dazu, dass sich die tatsächli-

chen Wirkungen der Abschiebung im Wesentlichen erst zu einem späteren Zeitpunkt einstellten, wenn nämlich die mitgegebenen Medikamente zur Neigung gingen. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 beruhe auf der Erwägung, dass der Betroffene nicht bloßes Objekt staatlichen Handelns sein dürfe, weswegen hier mit guten Gründen erwogen werden könne, die gezielte Rationierung der Medikamente für die Dauer von sechs Monaten als das eigentlich relevante staatliche Handeln anzusehen. Der Betroffene werde dann nicht bereits durch die Abschiebung und das Aussetzen im Heimatland ohne eine überlebenswichtige medikamentöse Behandlung in seinem Grundrecht verletzt, sondern durch die Nichtmitgabe von Medikamenten für die gesamte Dauer der erforderlichen Behandlung. Dem könne auch nicht entgegengesetzt werden, dass hier ein Unterlassen anstelle eines Handelns in Frage stehe, denn sowohl das Zurücklassen des Grundrechtsträgers in einem Heimatland ohne die erforderliche medizinische Versorgung als auch die Nichtmitgabe weiterer Medikamente stelle ein Unterlassen dar. Auch werde deutlich, dass die Mitgabe der Medikamente ausschließlich dem Zweck diene, die Folgen des staatlichen Handelns - der Abschiebung - über den von der Rechtsprechung angenommenen relevanten Zeitpunkt hinauszuschieben und so ein einzelnes Tatbestandsmerkmal auszuhebeln. Rechtlich vergleichbar sei das Aussetzen eines Straftäters auf hoher See: Auch hier könne das verfassungsrechtliche Verbot der Verhängung einer derartigen Strafe nicht dadurch umgangen werden, dass dem Betroffenen eine Ration Lebensmittel mitgegeben werde. Fraglich sei auch die rechtliche Zulässigkeit der Mitgabe von Medikamenten selbst, da die Leistung als Krankenhilfe und Sozialleistung nach § 31 SGB I einer Ermächtigungsgrundlage bedürfe. Mangels deren Existenz und damit Verstoßes gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts sei entsprechendes Verwaltungshandeln rechtswidrig. Abgesehen von der Frage der Kostentragung sei auch zu beachten, dass es beim Import immer wieder zu Engpässen und längeren Einfuhrunterbrechungen gekommen ist und somit keine Gewähr dafür bestehe, dass die für die Behandlung erforderlichen Medikamente auch tatsächlich verfügbar seien. Eine Nichteinnahme aller Medikamentendosen gefährde den Therapieerfolg erheblich. Auch könne die Behandlung der Erkrankung nicht darauf reduziert werden, lediglich eine bestimmte Anzahl von Medikamenten zur Verfügung zu stellen. Die in der hoch entwickelten HIV-Medizin ständig präsenten, gravierenden Behandlungsprobleme seien tägliches Brot der HIV-Schwerpunktzentren in Deutschland. HIV-/AIDS-Behandlung bedürfe ständiger Reaktionsfähigkeit auf die auftretenden Probleme. Bei Fehlen einzelner Elemente des Gesamtbehandlungssystems sei immer auch der Behandlungserfolg gefährdet. Die notwendigen Untersuchungen wurden der Art und der Intensität nach nachfolgend ausgeführt. Entsprechende Maßnahmen seien im Sudan nicht - jedenfalls

nicht kostenfrei - erhältlich. Es sei schwer vorstellbar, wie angesichts dramatisch niedriger Ärztezahl die beschriebene, unerlässliche ärztliche Versorgung gesichert werden solle. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung definiere auch die Deutsche Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter e.V. dahin, dass alle antiretroviralen Medikamente verfügbar sein müssten, alle Medikamente für HIV-assoziierte Erkrankungen, für opportunistische Infektionen und Tumoren verfügbar sein müssten, die regelmäßige Bestimmung der CD IV-Zellzahl und der Viruslast und der Virus-Resistenz verfügbar sein müsste, eine ausreichende Anzahl HIV-erfahrener Ärzte im ambulanten Bereich bestehen müsste, eine ausreichende Anzahl HIV-spezialisierter klinischer Abteilungen existieren müsste, keine selektiven Schranken beim Zugang zum medizinischen Versorgungssystem aufgebaut sein dürften, kein Ausschluss von ambulanter und stationärer Behandlung auf Grund ablehnender Haltung gegenüber HIV-Infizierten bestehen dürfe und die Sicherung der sozialen Existenz bei Erkrankungen gewährleistet sein müsse. Die durchschnittlichen jährlichen Zusatzkosten neben den Medikamentenkosten - nämlich für Verlaufsmonitoring und Prophylaxen - würden von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter e.V. mit durchschnittlich 2.000 EUR für Laborkontrollen und 500 bis 20.000 EUR für Prophylaxen angegeben. Im Vergleich der jährlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf der Bevölkerung für einzelne Staaten werde deutlich, dass Länder wie der Sudan jenseits jeder Möglichkeiten seien, für ihre Menschen die Behandlung der HIV-Infektion zu finanzieren. Bei dem im Sudan verfügbaren Gesundheitsbudget würden alleine die Medikamentenkosten und das Monitoring der antiretroviralen Therapie von nur einem HIV-infizierten Patienten das Gesundheitsbudget von mehreren 10.000 Menschen verbrauchen. Zuletzt seien auch die weiteren lebensbedrohlichen Aspekte für den Kläger zu beachten, welche eine erhebliche Steigerung seines individuellen Risikos, umgehend schwerste Gesundheitsverletzungen im Fall einer Rückkehr ohne antiretrovirale Therapie herbeiführen würden. Es bestehe eine weitaus infektionsträchtiger Umgebung, weitgehend kein Zugang zu sauberem Trinkwasser, es fehle häufig der Zugang zu Sanitäreinrichtungen ohne Infektionsgefahr und ohne Übertragungsmöglichkeit bakterieller und viraler Erkrankungen, es bestehe eine stark erhöhte Gefahr der Infektion mit Tuberkulose, bakteriellen Atemwegserkrankungen, Hepatitis, Malaria, Durchfallerkrankungen, Infektionen mit Spul- und Hakenwürmern u.v.m.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2006 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise - in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang - begründet.

Aufzuheben war der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. November 2005 in Nr. 3 (insgesamt), da nämlich der Kläger einen Anspruch dahingehend hat, dass das Bundesamt feststellt, dass bei ihm hinsichtlich des Sudan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Aufzuheben war ferner die in Nr. 4 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Abschiebungsandrohung insoweit, als dem Kläger darin die Abschiebung in den Sudan angedroht wurde, da die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig ist und der Kläger hierdurch auch in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Abzuweisen war die Klage im Übrigen, da dem Kläger ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter nicht zusteht, bei ihm hinsichtlich des Sudan nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG.

Als Asylberechtigter wird ein Ausländer auf Antrag dann anerkannt, wenn er als politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Schutz sucht, sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor solcher Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG). Als politisch Verfolgter in diesem Sinn ist zunächst derjenige anzusehen, der für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung haben muss. Eine Verfolgung ist jedoch nur dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten asylerbheblichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die den Asylbewerber der Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - BvR 502/86 u.a.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn der Asylsuchende bereits tatsächlich ein Opfer dieser Verfolgung geworden ist oder gute Gründe hat, warum er eine solche Verfolgung vor dem Verlassen seines Heimat- oder Aufenthaltslandes befürchten musste oder für den Fall seiner Rückkehr befürchten muss.

Gute Gründe für eine Furcht vor Verfolgung sind gegeben, wenn ihm bei verständiger, objektiver Würdigung des Falles unter Berücksichtigung seiner subjektiven Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Maßstab hierfür ist die Überlegung, ob eine verständige Person in derselben Lage eine derartige Furcht empfände, so dass ihr der Verbleib bzw. die Rückkehr nicht zugemutet werden könnte (BVerwG, Urteil vom 7.10.1975 - I C 46.69 und vom 1.7.1975 - I C 44.70; BVerfGE 9, 174, 180 ff.).

Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter kann auch dann bestehen, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die entweder erst nach Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind oder vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffen wurden (§ 28 AsylVfG; BVerwG und BVerfG a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 und BVerfG, Beschluss vom 17.12.1986 - 2 BvR 2032/83).

Soweit Fluchtgründe auf Vorgängen und Ereignissen in der Bundesrepublik Deutschland beruhen, hat der Asylbewerber den vollen Nachweis zu erbringen, soweit sie auf Vorgängen und Ereignissen im Heimatland des Asylbewerbers beruhen, genügt die Glaubhaftmachung, da insoweit regelmäßig ein gewisser Beweisnotstand anzuerkennen sein wird. Sie sind jedoch schlüssig mit genauen Einzelheiten darzulegen (BVerwG, Beschluss vom 29.11.1977, I C 33.77 und vom 13.3.1962 - I C 145.59; Urteil vom 27.2.1962 - I C 183.59; DVBl 1963, 145). Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht (BVerwG, Urteil vom 4.11.1965 - I 40.63; BVerfGE 18, 112/115).

Als Asylberechtigter grundsätzlich nicht anerkannt wird ein Ausländer, der aus einem so genannten „sicheren Drittstaat“ eingereist ist, wozu unter anderem alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten zählen (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1, 2 GG und § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG). Von einer - wie hier - behaupteten Einreise auf dem Luftweg muss das Gericht überzeugt sein, gegebenenfalls als Folge im gerichtlichen Ver-

fahren gebotener und erfolgter Sachaufklärung. Eine weitere Sachaufklärung insoweit ist allerdings dann nicht veranlasst, wenn der Asylbewerber zu seiner Einreise keine nachprüfbaren Angaben macht. Im Fall unaufkläraren Einreisewegs geht dessen Nichterweislichkeit zu Lasten des Asylbewerbers, weil dieser die materielle Beweislast für seine Behauptung der Einreise ohne Berührung eines sicheren Drittstaats trägt (BVerwG, U.v. 29.6.1999 - 9 C 36.98 - in InfAuslR 1999, 526 in Übereinstimmung mit der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung). So verhält es sich im Fall des Klägers, dessen Einreiseweg nicht bewiesen ist und auch nicht als in einer Weise aufklärbar angesehen werden kann, dass das Gericht die notwendige Überzeugung von dem behaupteten Einreiseweg gewinnen könnte. Zwar hat der Kläger nähere Angaben zu Zeit und Ort seiner Ankunft in Deutschland nach Einreise auf dem Luftweg gemacht, welche aber ohne weiteres in der Weise beschaffbar sind, dass sich kein Widerspruch zu tatsächlichen Flugplänen ergibt. Weitere Angaben ist der Kläger schuldig geblieben und vermochte insbesondere nicht anzugeben, unter welchem Namen er die angegebene Reise auf dem Luftweg vorgenommen hat. Irgendwelche Unterlagen über den Flug sind nicht verfügbar bzw. der Kläger hat sich dieser Unterlagen begeben. Damit kommt schon von daher eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter deswegen zu verneinen, weil er eine politische Verfolgung nicht glaubhaft machen konnte. Vorweg sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass es sich beim Kläger nach Überzeugung des Gerichts um einen Staatsangehörigen des Sudan handelt, was sich daraus ableiten lässt, dass er eigenen Angaben zufolge aus dem Norden des Sudan stammt, die arabische Sprache spricht und die Verhältnisse im Land kennt. Darüber hinaus hat der Kläger beim Bundesamt - augenscheinlich in Form von Originalen - Dokumente zu seiner Identität vorgelegt und insoweit insbesondere einen (damals) als „Personalausweis“ bezeichneten Ausweis, der tatsächlich eine Nationalitätsbescheinigung des Innenministeriums darstellt.

Vorliegend hat das Gericht schon gewisse Zweifel an der Wahrheit des vom Kläger vorgetragenen Verfolgungsschicksals. Es erscheint schwer vorstellbar, dass der Kläger allein wegen eines - letztlich nicht berechtigten - Verdachts über die Dauer von etwa 13 Jahren - nämlich den wesentlichen Teil der Zeit von 1990 bis 2003 - inhaftiert war. Das Bundesamt hat in diesem Zusammenhang in dem angegriffenen Bescheid auf Umstände hingewiesen, welche gegen das Zutreffen des klägerischen Sachvortrags sprechen. Die genannten Umstände erscheinen auch

zumindest nachvollziehbar, wenngleich das Gericht ihnen nicht weiter nachgegangen ist und letztlich auch nicht weiter nachzugehen brauchte. Zumindest finden sich im Vortrag des Klägers Ungereimtheiten. So hat er unter anderem ausgeführt, dass „sie“ im Jahr 1995 eine Verpflichtungserklärung hätten unterschreiben müssen und hat aber weiter vorgetragen, dass er zwar hätte unterschreiben sollen, aber doch nicht unterschrieben habe. Gleichwohl soll der Kläger damals entlassen worden sein und zwar letztlich wegen eines Besuchs von Menschenrechtsorganisationen. Auffällig und nicht zu einer Verfolgungsfurcht des Klägers im Zeitpunkt seiner Ausreise passend ist der Umstand, dass sich der Kläger - unter zutreffendem Namen - im November 2003 von den sudanesischen Behörden (Innenministerium/Verkehrsbehörde) einen Führerschein hat ausstellen lassen und weiter im Februar 2005 vom Innenministerium eine Nationalitätsbescheinigung. Dies geht mit dem Umstand einher, dass - die Wahrheit des vorgetragenen Verfolgungsschicksals hier einmal unterstellt - der Kläger den Sudan weder wegen von ihm erlittener politischer Verfolgung verlassen hat, noch unter dem Druck für den Zeitpunkt der Ausreise glaubhaft gemachter Furcht vor (erneuter) politischer Verfolgung. Mithin fehlt es im Fall des Klägers jedenfalls an der erforderlichen Kausalität zwischen der (angeblich) erlittenen Verfolgung und der Ausreise. Der Kläger will im September 2003 aus der Haft entlassen worden sein und ist dann angeblich Ende Mai 2005 auf dem Luftweg ausgereist, mithin über ein- einhalb Jahre nach dem Ende der behaupteten politischen Verfolgung. Nach der Entlassung im September 2003 hat der Kläger weiter im Sudan gelebt, ohne durch die Behörden mehr als behelligt worden zu sein. Es ist auch nicht erkennbar geworden, dass man den Kläger erneut hätte verfolgen wollen, sei es im Hinblick auf sein früheres Verhalten oder auch im Hinblick auf womöglich während der Zeit nach der Entlassung aus der Haft gesetzte Umstände. Somit hat der Kläger den Sudan - bei Unterstellung einmal des vorgetragenen Verfolgungsschicksals als zutreffend - nicht als politisch Verfolgter verlassen. Dies steht letztlich im Einklang mit seinem Vortrag, den Sudan sowohl aus gesundheitlichen als auch aus politischen Gründen verlassen zu haben. Mithin steht dem Kläger zunächst kein Anspruch auf eine Anerkennung als Asylberechtigter zu.

Auch die Voraussetzungen für eine Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AuslG liegen im Fall des Klägers nicht vor. Dies ergibt sich aus der vorstehend näher begründeten Verneinung einer politischen Verfolgung im Sinn des Art. 16 a Abs. 1 GG und im Hinblick auf die weitgehende Kongruenz der Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter einerseits und für einen Feststellungsanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG andererseits. Es

sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Kläger Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG deswegen zusteht, weil die Voraussetzungen hierfür weniger streng sind als für eine Anerkennung als Asylberechtigter, insbesondere hinsichtlich etwaiger Nachfluchtgründe und hinsichtlich des durch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erweiterten Begriffs der politischen Verfolgung.

Die Klage hat jedoch insoweit Erfolg, als der Kläger die Aufhebung des angegriffenen Bescheids in Nr. 3 begehrt und insoweit eine Verpflichtung zur Feststellung des Verbots einer Abschiebung in den Sudan wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Da das Bundesamt durch Nr. 3 des angegriffenen Bescheids alle Arten eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hat, war der Bescheid insoweit (zur Gänze) aufzuheben und das Bundesamt zur Feststellung entsprechenden Abschiebungsverbots zu verpflichten. Die Verpflichtung konnte sich allerdings eben nur auf das hier vorliegende Abschiebungsverbot beziehen, da nämlich sonstige Abschiebungsverbote - also nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG - im Fall des Klägers nicht vorliegen.

Es existieren keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger für den Fall unterstellter Rückkehr in den Sudan dort konkrete Gefahr droht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Desgleichen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger wegen einer Straftat gesucht werden sollte und gar eine Gefahr der Todesstrafe besteht (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Auch ist eine Abschiebung hier nicht etwa als Folge der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig (§ 60 Abs. 5 AufenthG).

Der Kläger hat hingegen einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt hinsichtlich seiner Person und bezüglich des Sudan feststellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor, wenn für einen Ausländer in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren allerdings, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, können nur bei einer Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. Mit dem Bundesverwaltungsgericht und der - soweit ersichtlich - einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung ist das Gericht der Auffassung, dass sich ein - im Weg des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG allein geltend zu machendes - zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis aus der Krankheit eines

Ausländern ergeben kann, wenn sich diese im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus auch bei an sich verfügbarer medikamentöser und/oder ärztlicher Behandlung aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, welche dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht insbesondere auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Eine etwa drohende Gesundheitsgefahr muss erheblich sein, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität in Rede stehen. Hiervon ist auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand eines Ausländers bei Ausbleiben generell nicht verfügbarer oder ihm jedenfalls nicht zugänglicher Behandlung wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret im Sinn des Gesetzes ist die Gefahr dann, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Abschiebungszielstaat einträte. Die vorgenannten Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor. Sein Gesundheitszustand würde sich nach Überzeugung des Gerichts im Fall unterstellter Rückkehr in den Sudan in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern deshalb, weil er die notwendige Behandlung nicht erlangen könnte.

In nicht ernsthaft zu bezweifelnder Weise ist im Fall des Klägers davon auszugehen, dass bei ihm eine HIV-Infektion des Grades B II (nach CDC) vorliegt, womit hier eine vor knapp einem halben Jahr begonnene antiretrovirale Therapie einhergeht. Damit konnte im Fall des Klägers eine verringerte Virusbelastung erreicht werden und der behandelnde Arzt prognostiziert für den Fall eines Abbruchs der Behandlung eine binnen Wochen rasch steigende Virusbelastung mit der Folge baldiger opportunistischer Infektionen und konkreter Gefahr baldigen Versterbens. So die gegenwärtig erfolgende Behandlung ausbleibt, ist die dem Kläger drohende Gefahr für sein Leben, zumindest aber für seinen Leib - seine Gesundheit - sowohl erheblich als auch konkret.

Das Gericht ist weiter der Auffassung, dass die im Fall des Klägers erforderliche weitere Behandlung für diesen wegen der Verhältnisse im Sudan - also zielstaatsbezogen - dort nicht verfügbar ist. Dies ergibt sich zunächst schon aus der allgemeinen Lage der medizinischen Versorgung im Sudan, also ungeachtet der Frage nach den Kosten entsprechender Behandlung.

Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes für den Sudan vom 30. Oktober 2005 ist in vom Gericht nicht bezweifelter Weise zu entnehmen, dass die medizinische Versorgung „allenfalls auf sehr minimalem Niveau gewährleistet“ ist. Die medizinische Versorgung wird zudem als „für die gesamte Bevölkerung schwierig“ bezeichnet, wobei kostenlos lediglich Notfallbehandlungen sind und in Dörfern häufig ein Basisgesundheitsdienst besteht und in den Städten Krankenhäuser existieren, damit also stationäre Behandlungen generell möglich sind. Gängige Arzneimittel sind erhältlich und andere können im Einzelfall importiert werden, dies jedoch auf Kosten des Patienten. Festgestellt wird des Weiteren, dass die meisten Arzneimittel für Normalbürger unerschwinglich teuer sind.

Es ist als allgemeinkundig anzusehen und entspricht damit auch der Kenntnis des Gerichts, dass die Behandlung von HIV-Infektionen eine sachgerechte ärztliche Therapie erfordert und dies unter Verschreibung teurerer Medikamente. Für den Sudan ist auf Grund vorstehend geschilderter Verhältnisse davon auszugehen, dass eine sachgerechte ärztliche Behandlung nicht verfügbar ist und zudem die in diesem Rahmen erforderlichen Medikamente allenfalls teuer privat importiert werden müssten. Es würde auch insoweit nicht weiterhelfen, wenn das Bundesamt eine Zusage einer Ausländerbehörde dahingehend beibrächte, dass dem Kläger für einen Zeitraum von 24 Monaten die erforderlichen Medikamente mitgegeben würden bzw. die Finanzierung sichergestellt würde, wie es in der mündlichen Verhandlung erörtert bzw. vom Bundesamt angeboten worden ist. Eine sachgerechte Behandlung einer HIV-Infektion ist offensichtlich nicht dadurch möglich, dass man einem betroffenen Ausländer einen Tablettenvorrat mitgibt, den er dann - nach einmal vorgegebenem Medikamentenplan - aufbraucht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass man einen Ausländer finanziell so ausstatten würde, dass er sich die (voraussichtlich) benötigten Medikamente kaufen könnte. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht durch die Erwiderung des Bundesamtes im Klageverfahren dahingehend, dass es für HIV-Infizierte Hilfsprogramme gebe. Die entsprechenden Aussagen des Bundesamtes drängen geradezu die Annahme auf, dass eine auch nur halbwegs angemessene medizinische Versorgung von HIV-Infizierten im Sudan eben nicht stattfindet. Am Rande sei insoweit bemerkt, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesamtes zum größten Teil identisch sind mit der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage des FDP-Abgeordneten Dr. med. Addicks zum Engagement der Bundesrepublik Deutschland im Sudan in Bezug auf Projekte zur AIDS-Prävention (14.12.2005). In der Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage ist im Übrigen auch - worauf später noch einzugehen sein wird - ausgeführt, dass zur Anzahl der HIV-

Infektionen im Sudan gesicherte Informationen nicht vorliegen und die Infektionsrate unter Erwachsenen von der Weltgesundheitsorganisation für das Jahr 2003 auf „0,7 bis 7,2 Prozent“ geschätzt wird.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wäre die Mitgabe eines Medikamentenvorrats für längere Zeit schon deswegen unbehelflich, weil damit nicht die Frage sachgerechter ärztlicher Therapie gelöst bzw. deren Mangel nicht geheilt wird. Außerdem müsste für die Relevanz entsprechender Mitnahme mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können, dass die Medikamente auch danach bzw. nach Aufbrauchen des Vorrats zur Verfügung stehen. Eine solche Prognose lässt sich vorliegend nicht treffen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit eine voraussichtliche Wartezeit auf eine im Sudan tatsächlich bereits vorhandene Behandlungsmöglichkeit überbrückt werden könnte. Im Entscheidungszeitpunkt ist völlig ungewiss, ob nach Verbrauch etwa mitgegebener Medikamente bislang im Zielstaat noch nicht vorhandene Behandlungsmöglichkeiten dann erstmalig gegeben wären. Es bedarf hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens einer konkreten Gefahr einer sorgfältigen Prüfung der gesamten Lebensumstände des Ausländers sowie des Standards der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten bezüglich einzelner Erkrankungen im betreffenden Zielstaat. Eine Besserung der Verhältnisse ist vorliegend auch nicht abzusehen, so dass nach aktuellem Erkenntnisstand der Kläger nach Aufbrauchen eines etwa mitgegebenen Medikamentenvorrats aller Wahrscheinlichkeit nach in drohende Lebensgefahren „entlassen“ würde (vgl. zu dieser Problematik HessVGH, Beschluss vom 23.2.2006 - 7 UZ 269/06.A).

Selbst wenn - wie nicht - eine Behandlungsmöglichkeit der HIV-Infektion sowohl von der ärztlichen Betreuung her als auch von den erforderlichen Medikamenten her generell möglich wäre, so würde der Kläger doch auch im Sudan (selber) nicht über die finanziellen Mittel verfügen, die für eine Fortführung der antiretroviralen Therapie erforderlich sind. Sind schon im Sudan normale Arzneimittel für den Normalbürger unerschwinglich teuer, so gilt dies erst recht für die Medikamente zur Durchführung antiretroviraler Therapien im Fall von HIV-Infektionen. Nach Endverkaufspreisen einzelner Präparate in der „Roten Liste“ handelt es sich insoweit um Beträge von mehreren Hundert Euro pro Monat und für Kombinationstherapien kommen hier schnell etwa 2000 Euro pro Monat zusammen. Ohne dass es auf diese Zahlen im Einzelnen ankommt (vgl. dazu aber www.hiv.net ... entsprechend Inbezugnahme durch den Kläger), bestätigen diese

doch den Umstand, dass - von staatlicher Leistung nicht umfasste - Medikamente im Sudan nicht zu Bedingungen erhältlich sein können, dass ein Erwerb realistisch ist.

Dem Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass es sich bei der Gefahr, welcher der Kläger ausgesetzt ist, womöglich nicht um eine individuelle Gefahr handelt, sondern um eine allgemeine Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Die Bevollmächtigten des Klägers haben hierzu auf Zahlen von UNAIDS und der Weltgesundheitsorganisation hingewiesen, welche mit der Auskunft der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage des FDP-Abgeordneten Dr. Addicks übereinstimmen. Demnach ist bei Erwachsenen im Sudan (für das Ende des Jahres 2003) von einer Infektionsrate im Bereich von 0,7 Prozent bis zu 7,2 Prozent auszugehen und von AIDS-bedingten Todesfällen während des genannten Jahres von etwa 23.000 bei einem Schätzungsbereich von 8.700 bis 61.000. Des weiteren ist - am Rande noch zu den Behandlungsmöglichkeiten bemerkt - davon auszugehen, dass im Juni 2004 gerade 400 Erwachsene mit einer fortgeschrittenen HIV-Infektion eine antiretrovirale Therapie erhalten haben, unter welchen näheren Umständen auch immer. Dem stehen etwa 43.000 behandlungsbedürftige Erwachsene entgegen. Die genannten Zahlen legen - zu Ungunsten des Klägers - die Existenz einer Bevölkerungsgruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nahe, welcher der Kläger angehört und womit dem Grundsatz nach die Gewährung von individuellem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen ist. Es mag insofern allerdings erheblich streitig sein, ob hier die Einordnung betroffener Sudanesen als Bevölkerungsgruppe im vorgenannten Sinn hinsichtlich aller HIV-Infizierten unabhängig vom jeweiligen Krankheitsstadium zu erfolgen hätte oder nur die Gruppe der HIV-Infizierten im Erkrankungsstadium des Klägers. Dieser Frage braucht vorliegend allerdings nicht weiter nachgegangen zu werden, wenn gleich das Gericht hier zu der Auffassung neigt, dass bei der Bestimmung der Gefahr als allgemeine Gefahr auf alle HIV-Infizierten im Sudan abzustellen ist (vgl. dazu und insgesamt OVG Sachsen, Urteil vom 6.6.2005 - 5 B 281/04.A; diesbezüglich unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 27.4.1998 - 9 C 13/97). So im Fall des Klägers eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und nicht eine Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, käme dem Kläger der zugestandene Anspruch zu, ohne dass es hierzu weiterer Ausführungen bedürfte. Ist aber - wie zu Ungunsten des Klägers hier einmal angenommen werden soll - die Anwendung von Satz 1 des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen des Satzes 2 dieser Vorschrift (zunächst) gesperrt, bedeutet dies jedoch im Fall des Klägers nicht, dass ihm der begehr-

te Abschiebungsschutz nicht gewährt werden dürfte. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 AuslG, der Vorgängervorschrift des § 60 Abs. 7 AufenthG, darf und muss das Bundesamt nämlich Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nicht besteht, Schutz vor Durchführung einer Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann zusprechen, wenn eine Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der betreffende Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, da es dann die Grundrechte gebieten, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Von solch einer extremen Gefahrenlage ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Ausländer bei objektiver Betrachtung die begründete Furcht haben muss, selbst Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ ist hier ein strengerer Maßstab anzulegen und vielmehr von einer Notwendigkeit der Verwirklichung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen. Nur dann nämlich rechtfertigt sich die Annahme eines zwingenden Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG. Anderweitiger - gleichwertiger - Abschiebungsschutz steht dem Kläger nicht zu und daher führt hier die verfassungskonforme Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG zur Gewährung des begehrten Abschiebungsschutzes. Im Fall seiner Abschiebung in den Sudan nämlich würde der Kläger im vorgenannten Sinn einer extremen Gefahr ausgesetzt sein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde sich nämlich wegen nicht möglicher Weiterbehandlung seiner Erkrankung diese verschlimmern und es würde in der Folge zu seinem Tod kommen. Damit wäre der Kläger im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert, mindestens aber schwersten Gesundheitsverletzungen. Dies würde entsprechend vorstehenden Ausführungen und dem vorgelegten Attest innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit der Fall sein. Der insofern noch vergehende Zeitraum steht dem Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht entgegen. Entscheidend ist hier, dass sich der Gesundheitszustand schon innerhalb weniger Monate nach etwaiger Abschiebung so verschlechtern wird, dass der Kläger zwangsläufig an einer HIV-assoziierten bzw. opportunistischen Infektion erkranken würde, was später seinen sicheren Tod zur Folge haben würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger in ein Land und eine soziale Situation zurückkehren würde, in der es ihm nur schwer möglich sein würde, sich vor HIV-assoziierten Erkrankungen zu schützen. Die Be-

vollmächtigten des Klägers haben insoweit zutreffend auf die Probleme einer infektionsträchtigen Umgebung hingewiesen (vgl. auch insoweit bzw. zum Kausalverlauf im Fall der Abschiebung eines HIV-Infizierten das Urteil des OVG Sachsen vom 6.6.2005 a.a.O.). Nach alledem ist der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben und dies auch und insbesondere bei Annahme einer „allgemeinen Gefahr“ im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Teilweise aufzuheben war die Nr. 4 des angegriffenen Bundesamtsbescheides und zwar insoweit, als dem Kläger darin die Abschiebung in den Sudan angedroht worden ist. Generell konnte der Kläger zur Ausreise aufgefordert werden, da er nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist und auch keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 AsylVfG). Ebenfalls konnte das Bundesamt gemäß vorgenannter Vorschrift zusammen mit der Aufforderung zur Ausreise und bei der Entscheidung über den Asylantrag eine Abschiebungsandrohung erlassen. So ergibt es sich sogar für den Fall anzunehmender politischer Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG (siehe § 60 Abs. 10 AufenthG). Insgesamt war also dem Kläger nach § 59 AufenthG die Abschiebung - unter der Bestimmung einer Ausreisefrist hier nach § 38 Abs. 1 AsylVfG - anzudrohen. Dem Erlass einer solchen Androhung steht insbesondere das Vorliegen eines Abschiebungsverbots (hier: nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Allerdings hätte das Bundesamt vorliegend in der Androhung den Staat bezeichnen müssen, in welchen der Kläger nicht abgeschoben werden darf, hier also den Sudan (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Stellt das Verwaltungsgericht - wie hier - das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen hiervon unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) - insoweit wurde sie auch gar nicht angegriffen -. Dem Mangel der Abschiebungsandrohung ist durch ihre teilweise Aufhebung Rechnung zu tragen. Damit ist dem Begehren des Klägers in der Sache Rechnung getragen. Eine Verpflichtung zu einem Anspruch im Sinn des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war nicht geboten und wäre im Übrigen auch wegen § 88 VwGO gar nicht möglich gewesen.

Die Entscheidung zur Kostenverteilung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und die Nichterhebung von Gerichtskosten auf § 83 b AsylVfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.